



Die Ersatzfläche/n ist/sind im Antragsprogramm zu zeichnen. Die **Geometrien** werden durch **Einreichung eines kompletten NN für 2019** durch den Antragsteller **bis zum 01. Oktober des Antragsjahres** an die zuständige Bewilligungsbehörde übergeben.

**Hinweis:** Da keine anteilige Beantragung von ÖVF zu den Flächen möglich ist, sind gegebenenfalls Schlagteilungen notwendig. Diese sind Antragsprogramm zu vollziehen.

#### Begründung für diesen Änderungsantrag

Ich erkläre/wir erklären, dass die beantragte Änderung auf Umständen beruht, die ich/wir zum Zeitpunkt der Einreichung des Agrarförderantrages nicht absehen konnte/n und die einer Erfüllung meiner/unserer Verpflichtungen auf die ursprünglich ausgewiesenen ÖVF entgegenstehen. Dabei handelt es sich um folgende Umstände:

Unvorhergesehene Witterungsbedingungen

Nicht vorhersehbarer Flächenverlust

Vorzeitiger Flächenumbruch

Phytosanitäre Gründe

Sonstige Gründe:.....

*Keine Begründung und kein Nachweis sind erforderlich, wenn lediglich Flächen mit Zwischenfrüchten durch andere Flächen mit Zwischenfrüchten ersetzt werden.*

Nähere Erläuterung:

Folgende Nachweise habe ich beigefügt:

#### Erklärungen des Antragstellers/der Antragstellerin:

Mir/uns ist bekannt:

- dass **stabile ökologische Vorrangflächen**, die langfristig angelegt werden, wie z. B. Landschaftselemente und Aufforstungsflächen von der Änderungsmöglichkeit ausgeschlossen sind (InVeKoSV, §11a),
- dass mein Antrag spätestens am 01.10. bei der jeweiligen Bewilligungsbehörde eingegangen sein muss,
- dass der Austausch der ÖVF erst nach Erteilung der Genehmigung erfolgen darf. Sie gilt als erteilt, wenn die BWB nicht innerhalb eines Zeitraums von 10 Arbeitstagen nach Eingang des Antrages schriftlich mitteilt, dass die Voraussetzungen für eine Genehmigung nicht vorliegen oder die Prüfung noch nicht abgeschlossen ist,
- dass die genannten Ersatzflächen bereits im Sammelantrag enthalten sind,
- dass die Anerkennung einer höheren gewichteten Fläche als des sich aus dem ursprünglichen Sammelantrag ergebenden gewichteten Flächenwertes der Flächennutzung im Umweltinteresse im Sinne des Artikels 46 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 ausgeschlossen ist (§ 11a Absatz 6 InVeKoSV). Ich/Wir kann/können daher nur bis zur Höhe des ursprünglich beantragten und gewichteten Antragswertes der insgesamt beantragten ÖVF-Fläche modifizieren und nicht darüber hinaus.
- dass ich/wir diesen Antrag nicht stellen kann/können, wenn ich/wir durch die Bewilligungsbehörden bereits auf einen Verstoß im Agrarförderantrag hingewiesen, von der Absicht der Bewilligungsbehörde unterrichtet wurde auf meinem/unserem Betrieb eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen oder bereits bei einer Vor-Ort-Kontrolle ein Verstoß festgestellt wurde (Art. 4, Abs. 4 der VO (EU) Nr. 809/2014 geändert durch die VO (EU) Nr. 2333/2015 vom 14.12.2015).

Ort, Datum

Unterschrift des/der Antragsteller/s/in oder des/der Vertretungsbefugten des Betriebes